

# UMWELTBERICHT

zur

## 37. Flächennutzungsplanänderung

„Erweiterung Elfershausen Ost“

der

Gemeinde Malsfeld, Ortsteil Elfershausen

- Entwurf -

### **Bearbeitung:**

planungsgruppe stadt + land

**Büro für Stadt- und Landschaftsplanung**

Querallee 41 - 34119 Kassel

Tel.: 0561/26218

[www.psl-kassel.de](http://www.psl-kassel.de) / Mail: [planung@psl-kassel.de](mailto:planung@psl-kassel.de)

**Stand: 03.12.2020**

## Inhaltsverzeichnis

0	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung .....	3
1.	Beschreibung des Planungsvorhabens .....	3
1.1	Ziele der Bauleitplanung .....	3
1.2	Angaben zum Standort .....	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden .....	4
2.	Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung .....	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.1.1	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB) .....	5
2.2	Planerische Vorgaben .....	5
2.2.1	Fachpläne .....	5
2.2.2	Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen .....	6
3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	6
3.1	Methodik Bestand und Bewertung .....	6
3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	7
3.3	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	7
3.4	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter .....	7
3.4.1	Schutzgut Fläche .....	7
3.4.2	Schutzgut Boden .....	8
3.4.3	Schutzgut Wasser .....	8
3.4.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	9
3.4.5	Schutzgut Klima / Luft .....	10
3.4.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung .....	10
3.4.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung .....	11
3.4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	11
3.4.9	Wechselwirkungen .....	11
3.4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	12
3.4.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken) .....	12
3.4.12	Prüfung kumulativer Wirkungen .....	12
3.4.13	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	12
3.4.14	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	13
3.5	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen .....	13
4.	Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs .....	13
4.1	Geplante Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	13
4.2	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....	14
5.	Zusätzliche Angaben .....	14
5.1	Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	14
6.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	15
7.	Artenschutz .....	15
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	16

# Umweltbericht

## 0 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerer Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (siehe Kap. 2.1). Letztgenannte Anlage gibt als wesentliche Arbeitsschwerpunkte vor:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. auch die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen. Zudem sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (u.a. zur Bestandsbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter) ist unter Kap. 3.1 näher beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht enthält daher eine zusammengefasste Beschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse bzgl. der naturschutzfachlichen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) und der sozio-kulturellen Schutzgüter (Mensch/Bevölkerung, Kultur-/Sachgüter).

## 1. Beschreibung des Planungsvorhabens

### 1.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Malsfeld beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes am Ostrand des Ortsteils Elfershausen auf einer Fläche von ca. 0,1 ha die Voraussetzungen für eine „Gemischte Baufläche – Dorfgebiet (MD)“ zu schaffen.

Zielsetzung ist, im östlichen Anschluss an eine bestehende „Gemischte Baufläche – Dorfgebiet (MD)“ auf Grund konkreter Nachfrage kleinflächig Baufläche für den Eigenbedarf zu ermöglichen.

Die Erschließung soll über die Hauptstraße (L 3435) erfolgen.

Planungsrechtlich befinden sich die Flächen im Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.

## 1.2 Angaben zum Standort

### Lage im Raum

Begrenzt wird der Änderungsbereich:

- im Norden von landwirtschaftlichen Flächen
- im Osten vom Friedhof einschließlich eines Pufferstreifens
- im Süden von der Hauptstraße (L 3435)
- im Westen von Wohnbebauung

### Naturräumliche Situation und Realnutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Homberger Hochland. Dieser Naturraum wird durch teils bewaldete Plateaurücken, Basaltkegel und weite Talmulden geprägt. Das Plangebiet liegt am Ostrand der sogenannten Ostheimer Senke und wird durch kleine Offenlandschaftsbereiche südlich des bewaldeten Markwaldes geprägt.

Der engere Planungsraum weist eine Höhenlage von ca. 310 m ü. NN auf und steigt leicht nach Norden/Nordwesten an.

Die Fläche im Änderungsbereich wird landwirtschaftlich (Grasansaatmischung) genutzt.

Als Vegetations-/Grünstrukturen sind außerhalb des Änderungsbereiches am Westrand des Friedhofs einzelne Bäume vorhanden. Am Süd- und Westrand befinden sich Siedlungsflächen einschließlich der Landesstraße. Nach Südosten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Offenflächen ohne nennenswerte landschaftliche Strukturelemente an.

## 1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich (geplante Gemischte) weist eine Größe von ca. 1000 m<sup>2</sup> auf. Weitere Aussagen zur Planung (z.B. Erschließung) sind in der textlichen Begründung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld aufgeführt.

Grünordnerische Maßnahmen werden auf Bauantragsebene dargestellt bzw. geregelt.

## 2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch sieht mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor.

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen (z.B. BNatSchG, BauGB, WHG, HWG) Verordnungen, Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) und DIN-Vorschriften (DIN 18920) ausgeführt.

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider. Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten (siehe Kap. 0) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

### **2.1.1 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit könnte nach § 30 oder § 34 BauGB gegeben sein, besteht in diesem Fall aber nicht, da

- es sich nicht um ein Vorhaben nach § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – handelt
- bislang kein Bebauungsplan für das Gebiet existiert (§ 30 BauGB)

Folglich ist grundsätzlich die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB anzuwenden.

## **2.2 Planerische Vorgaben**

### **2.2.1 Fachpläne**

#### **Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 und Flächennutzungsplan**

Im RPN 2009 ist der Änderungsbereich etwa je zur Hälfte als ‚Vorranggebiet Siedlung - Bestand‘ und als ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft‘ dargestellt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsfeld ist der Änderungsbereich als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt

#### **Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000**

Karte Zustand und Bewertung: mäßig strukturiert, ackerbaulich geprägt; mittlere Vielfalt

Karte Entwicklung: keine Aussagen

#### **Landschaftsplan**

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Pkt. g BauGB sind Darstellungen des Landschaftsplanes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gem. § 2 (Abs. 4 BauGB) in der Umweltprüfung heranzuziehen. Gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte des Landschaftsplanes in Planungen zu berücksichtigen, insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Für den Änderungsbereich trifft der Landschaftsplan folgende Aussagen:

#### Bestand:

Grünland, außerhalb im Bereich des Friedhofes Einzelbäume

Planung:

Erhalt der Grünlandnutzung und der außerhalb des Planungsgebietes vorhandenen Einzelbäume, Pflanzung einer Baumreihe am Südrand der Landesstraße.

Spezifische landschaftsplanerische bzw. naturschutzfachliche Aussagen (geschützte und schutzwürdige Bereiche, Biotopvernetzung u.a.) sind nicht getroffen worden.

Von den Zielsetzungen des Landschaftsplanes – landwirtschaftliche Fläche wird in Folge der geplanten kleinen „Gemischten Baufläche – Dorfgebiet (MD)“ abgewichen (vgl. Kap.4.3 Alternativenprüfung). Aufgrund der Biotop-/Landschaftsausstattungen ist ein geringes Konfliktpotential vorhanden.

## 2.2.2 Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)**

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gem. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wie Natura 2000, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope u.a. sind nicht betroffen.

### **Hessisches Wassergesetz (HWG)**

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorgaben.

### **Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale bzw. und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Änderungsbereich und näheren Umfeld nicht vorhanden.

## 3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Beurteilung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Dafür wird eingangs die Methodik für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung beschrieben.

Anschließend erfolgt anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

Auf Grundlage der Wertigkeiten der Schutzgüter i.V.m. der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) erfolgt eine Bewertung der entstehenden Umweltauswirkungen nach ihrer Erheblichkeit, d.h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit in verbal-argumentativer Weise in den Kategorien nicht relevant, gering, gering-mittel, mittel, mittel-hoch und hoch.

Bei der Beschreibung wird nur betrachtet, was zur Feststellung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

### 3.1 Methodik Bestand und Bewertung

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Planungsgebiet und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zur Vorbelastung.

Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Umwelt(qualitäts)-ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser gesetzliche Vorgaben und allgemeine Umweltziele. Gefordert ist eine rein umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist.

Eine Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgte im August 2020.

Bzgl. der Tierwelt ist unter Berücksichtigung der Biotop- und Lebensraumausstattungen ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und von Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird verzichtet.

### 3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist davon auszugehen, dass die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem mittleren Produktionspotential weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgt unter Kap. 4.3.

### 3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Inanspruchnahme einer Grünlandfläche für die Erweiterung eines forstwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebes.

**Mögliche** von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

Baubedingt:

- temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit technogener Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingt:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) mit vermehrten Abgas- und Lärmemissionen,
- Lichtemissionen durch nächtliche Beleuchtung
- Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen

### 3.4 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

#### 3.4.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Versiegelte/teilversiegelte Flächen sind nicht vorhanden.
<b>Wertigkeit Schutzgut Fläche</b>	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet ein Flächenverbrauch von ca. 1000 m <sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzter Fläche statt.  Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) können im Rahmen des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt werden.

	Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird unter dem Kap. 4.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als <b>hoch</b> gewertet.

### 3.4.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand und Bewertung</i>	Lösslehmhaltige Solifluktionsdecken mit basischen Gesteinsanteilen. Substrat aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fliebschutt (Basislage) mit basaltischem Vulkanit, örtl. Vulkaniklastit (Tertiär) stellt die geologische Situation für die Bodenbildung und –entwicklung dar. Als Böden haben sich mittel- bis tiefgründige Braunerden entwickelt. Lt. Standortkarte von Hessen – Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung (Blatt L 4922 Melsungen 1:50.000) – ist im Änderungsbereich eine mittlere Nutzungseignung für Acker (A 1) gegeben. Aufgrund der ebenen Lage und Grünlandnutzung ist keine Erosionsgefährdung gegeben.
<i>Bodenfunktionen</i>	Die schluffig-lehmigen Braunerden weisen je nach Lösslehmauflage ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen auf (z.B. hohes Nitratrückhaltevermögen). Bzgl. der Grundwasserneubildung weisen die schluffreichen Böden eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf. Seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion (Grundwasserböden mit feuchten/nassen Standorten) sind nicht vorhanden Lt. einer Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) werden die Bodenfunktionen im zusammengefasst als „mittel“ (Stufe 3) mit einem hohen Ertragspotential (Stufe 4), einer mittleren Feldkapazität (Stufe 3) und einem mittleren Nitratrückhaltevermögen (Stufe 3) eingestuft.
<i>Vorbelastungen</i> <i>Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Als Einwirkungen auf die Böden und den Bodenhaushalt ist die landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Bodenverdichtung) zu nennen.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
<b>Wertigkeit Schutzgut Boden</b>	Hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die geplante „Gemischte Baufläche – Dorfgebiet (MD)“ werden die gewachsenen Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen überbaut und versiegelt bzw. teilversiegelt. Auf Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist in Kap. 4.1 eingegangen. Präzisierungen (z.B. Grünordnung) erfolgen auf Bauantragsebene.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als <b>hoch</b> gewertet.

### 3.4.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Keine
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	Oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht zu erwarten. Lt. Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte (Blatt L 4922 Melsungen, 1:50.000) – ist im Änderungsbereich eine geringe



	Grundwasserergiebigkeit und eine wechselnd geringe-mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit (A 2) gegeben. Die Verschmutzungsempfindlichkeit tiefer liegender Grundwasserstöcke ist wegen der Lösslehm-Deckschichten und deren Schutz- und Filterschicht als gering einzustufen.
<b>Wertigkeit Schutzgut Grundwasser</b>	Geringe Bedeutung
<i>Oberflächengewässer</i>	Im Änderungsbereich einschließlich des angrenzenden Umfeldes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
<b>Wertigkeit Schutzgut Oberflächengewässer</b>	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der kleinflächigen Reduzierung des Grundwasserdargebot- und Wasserrückhaltepotenzials durch Überbauung und Versiegelung in geringem Maße gegeben. Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserschichten sind nicht zu erwarten.  Auf Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist in Kap. 4.1 eingegangen. Präzisierungen (z.B. Grünordnung) erfolgen auf Bauantragsebene.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut / Wasserhaushalt wird als <b>gering</b> gewertet.

### 3.4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung Pflanzen/Biotope</i>	Der Änderungsbereich wird ausschließlich als Grünland (artenarme Gransaatmischung, Weidelgras u.a.) genutzt. Es sind keine Differenzierungen von Biotopstrukturen vorhanden. Außerhalb des Änderungsbereiches befinden sich am Westrand des Friedhofes einzelne Bäume.
<b>Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotope</b>	geringe Bedeutung
<i>Vorbelastungen</i>	Nicht relevant
<i>Potentiell, natürliche Vegetation</i>	Im Planungsgebiet wäre der Flattergras-Buchenwald (‘Milio-Fagetum‘) mit den Baumarten Rotbuche, Stieleiche, Hainbuche und Vogelkirsche verbreitet.
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAGB-NatSchG</i>	Im Änderungsbereich und angrenzenden Umfeld befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HAGBNatSchG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	<b>Fauna / Artenschutz / Lebensräume</b> Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird aufgrund der vorhandenen Biotop-/Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich verzichtet. <u>Innerhalb des Änderungsbereiches</u> Das artenarme Grünland im Änderungsbereich wird voraussichtlich von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt. <u>Außerhalb des Änderungsbereiches</u> Randliche, <u>nicht</u> vom Vorhaben betroffene Gehölzbestände weisen ggf. eine Bedeutung für Avifauna, Fledermäuse u.a. auf.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<b>Vegetation/Biotope</b> Durch das Planungsvorhaben entfallen auf ca. 1000 m <sup>2</sup> artenarme grasdominierte Grünlandflächen. Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Bauantragsebene geregelt.

	<p><b>Fauna</b>                  Bzgl. der Tierwelt sind im Änderungsbereich ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und von Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird aufgrund der vorhandenen Biotop-/Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich verzichtet.</p> <p><u>Innerhalb des Änderungsbereiches</u>                  Der kleinflächige Verlust von artenarmem Grünland ist kein essentieller Nahrungsraum für Fledermäuse und Vögel.</p> <p><u>Außerhalb des Änderungsbereiches</u>                  Randliche Gehölzbestände weisen eine Bedeutung für Avifauna, Fledermäuse u.a. Arten/Artengruppen auf, diese werden jedoch vom Vorhaben nicht betroffen, somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.</u></p> <p>Auf Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist in Kap. 4.1 eingegangen. Präzisierungen (z.B. Grünordnung) erfolgen auf Bauantragsebene.</p>
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotope wird als <b>gering</b> -gewertet. Die Eingriffswirkungen auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume werden als <b>gering</b> eingestuft.

### 3.4.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Bedeutung des Klimas Der Änderungsbereich ist Teil eines kleinflächigen Kaltluftentstehungsgebietes mit stagnierender bis sehr schwach nach Süden abfließender Kaltluft. Südlich angrenzende Siedlungsflächen stellen Barrieren dar. Es ist keine besondere klimafunktionale Bedeutung für den stärker verdichteten Ortskern gegeben. Lufthygienische Gesichtspunkte bzgl. der benachbarten Landesstraße sind von untergeordneter Bedeutung (Luftaustausch).
<b>Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft</b>	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die geplante Überbauung und Versiegelung sind Veränderungen der kleinklimatischen Situation, so durch Reduzierung der Kaltluftentstehungsflächen, gegeben. Zusätzliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation des stärker verdichteten Ortsbereiches sind nicht zu erwarten. Auf Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist in Kap. 4.1 eingegangen. Präzisierungen (z.B. Grünordnung) erfolgen auf Bauantragsebene. Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung weisen wegen der kleinflächigen Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Grünlandflächen eine untergeordnete Bedeutung auf. Es sind keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen der Klimafunktionen zu erwarten.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als <b>gering</b> gewertet.

### 3.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Änderungsbereich und dessen Umfeld Bereiche sind durch Grünlandflächen, den östlich benachbarten Friedhof mit Baumbeständen, durch angrenzende Siedlungsflächen einschließlich der Landesstraße
------------------------------	---

	gekennzeichnet. Insgesamt ist das Landschaftsbild im engeren Planungsraum stärker anthropogen überformt. Eine besondere Eigenart und Schönheit ist nicht gegeben. Besondere Blickbeziehungen sind nicht vorhanden. <u>Erholungspotential:</u> Der Änderungsbereich und sein Umfeld weist erschließungs- und nutzungsbedingt keine Funktion für die örtliche Naherholung auf.
<b>Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild</b>	Geringe Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch geplante bauliche Anlagen im Bereich der als Grünland genutzten kleinen Offenfläche zwischen bebautem Ortsrand und Friedhof ist eine Veränderung bzw. geringfügige Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes gegeben. Auf Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist in Kap. 4.1 eingegangen. Präzisierungen (z.B. Grünordnung) erfolgen auf Bauantragsebene.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungs-/ Freiraumnutzung als <b>gering</b> gewertet.

### 3.4.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Änderungsbereich wird ausschließlich landwirtschaftlich (Grasansaat) genutzt Die Böden weisen ein mittleres Produktionspotential auf. Am Ostrand befindet sich der Friedhof (Öffentliche Grünfläche). Der Süd- und Westrand ist durch Wohnbebauung gekennzeichnet.
<b>Wertigkeit Schutzgut Mensch</b>	Mittel für die Landwirtschaft
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Das Planungsvorhaben führt zum kleinflächigen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen (hohe Standortgunst). Nachteilige Auswirkungen auf das Wohnen am Süd- und Westrand sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den östlich gelegenen Friedhof.
<b>Erheblichkeit</b>	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) wird als <b>gering</b> und auf die Landwirtschaft als <b>mittel</b> gewertet.

### 3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
<b>Wertigkeit Kultur- und Sachgüter</b>	Keine relevante Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Keine Auswirkungen.
<b>Erheblichkeit</b>	Ein Eingriff auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht gegeben.

### 3.4.9 Wechselwirkungen

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten.
------------------------------	---

	Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotop – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
<b>Wertigkeit Wechselwirkungen</b>	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinausgehende Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Wegen des Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von Bedeutung. Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
<b>Erheblichkeit</b>	nicht relevant

#### 3.4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Auf den Umgang mit autochthonem Oberboden ist in Kap. 4.1 eingegangen. Sonstige baubedingte Abfälle werden ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien beseitigt und verwertet. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden über vorhandene und evtl. zu ergänzende Abwasserkanäle ordnungsgemäß abgeführt.

#### 3.4.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht erkennbar.

#### 3.4.12 Prüfung kumulativer Wirkungen

Im benachbarten Umfeld des Vorhabens sind keine aktuellen und potentiellen Planungsvorhaben bekannt, sodass eine Kumulierung auszuschließen ist.

Es sind keine Schutzgebiete und –objekte gem. BNatSchG und HAGBNatSchG betroffen, somit sind keine Auswirkungen gegeben.

#### 3.4.13 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung weisen im Zusammenhang mit der geplanten kleinflächigen Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Grünlandflächen eine untergeordnete Bedeutung auf. Auf Auswirkungen auf Klima/Klimafunktionen und der Veränderung der kleinklimatischen Situation ist in Kap. 3.4.5 eingegangen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden auf Bauantragsebene festgesetzt.

### 3.4.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Bereich der geplanten Gemischten Baufläche – Dorfgebiet (MD) werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt und eingesetzt. Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken / Stoffe sind bezüglich dieses Planungsvorhabens nicht zu erwarten.

### 3.5 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Kleinflächiger Verlust von unversiegelten Offenflächen
- Verlust von Böden mit mittlerem Produktionspotential und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung
- Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes durch Bebauung und versiegelte Flächen

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **hoch**
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als **hoch**
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als **gering**
- auf das Schutzgut Vegetation/Biotop als **gering**, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **gering**
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als **gering**
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering**
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung bzgl. der Landwirtschaft als **mittel** sowie auf benachbarte Wohnnutzungen (Teilschutzgut Wohnen) als **gering**
- auf Kultur- und Sachgüter als **gering**

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter zusammengefasst als **gering-mittel** einzustufen sind.

## 4. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des §14 BNatSchG, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Für die geplante Überbauung und Versiegelung ist ein Ausgleich notwendig.

### 4.1 Mögliche Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf Bauantragsebene zu konkretisieren.

- Auf den Garten-/Freiflächen Anpflanzen von Bäumen, Obstbäumen und Sträuchern
- An der nördlichen und östlichen Außengrenze Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auch zur landschaftlichen Einbindung und zur Abgrenzung gegenüber dem Friedhof
- Verwendung möglichst hoher Anteile wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen

- Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen

### **Ausgleich / Kompensation**

Aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht lässt sich der Eingriff in Natur und Landschaft im Änderungsbereich voraussichtlich nur z.T. ausgleichen.

Von daher ist eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und eine entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden auf Bauantragsebene geregelt.

## **4.2 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Bzgl. der Alternativenprüfung ist darauf hinzuweisen, dass der Änderungsbereich bereits in der westlichen Hälfte im Regionalplan Nordhessen (2009) als „Vorranggebiet Siedlung – Bestand“ dargestellt ist.

### Alternativen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer bzw. umweltbezogener Sicht:

Die Bauplätze im zuletzt erschlossenen Baugebiet „Rasenweg“ wurden innerhalb kurzer Zeit verkauft. Es besteht eine kontinuierliche Nachfrage nach weiteren Bauplätzen.

Leerstand:

In Elfershausen ist kein Gebäudeleerstand zu verzeichnen, unnutzbare Flächen stehen ebenfalls nicht zum Verkauf / zur Verfügung, ebenso wie Flächen der Innenentwicklung oder Nachverdichtung (Baulücken: keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, Vorhalten für die Kinder bzw. Enkel).

Als räumliche Alternativen wurden der Bereich südlich des Saalweges am östlichen Ortsrand sowie die Fläche zwischen Friedhof und Aussiedlerhof geprüft. Beide kommen nicht in Betracht (keine Flächenverfügbarkeit im Bereich Saalweg sowie Erschließungssituation und regionalplanerische Bedenken im Bereich zwischen Friedhof und Aussiedlerhof).

Am westlichen Ortsrand soll kein weiteres Heranrücken an das Interkommunale Gewerbegebiet des Zweckverbandes Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal erfolgen.

Eine Erweiterung des Ortsteiles nach Norden oder Süden ist aus topografischen und naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich.

Mit der jetzigen, kleinflächigen Erweiterung soll eine konkrete Nachfrage nach Baufläche ermöglicht werden.

Die Fläche ist auf Grund der bereits bestehenden gegenüberliegenden Bebauung und Lage zwischen Ortsrand und Friedhof einschließlich bereits bestehendem Bürgersteig geeignet.

Auswirkungen auf Biotop-/Landschaftsstrukturen sowie auf das Landschaftsbild sind gering (keine Schutzgebiete/-objekte gem. Naturschutzrecht).

Einschränkend ist zu sagen, dass es sich um eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohem Produktionspotential handelt. Die Bodenfunktionen werden als mittel bis sehr hoch bewertet (vgl. Kap. 3.4.2).

## **5. Zusätzliche Angaben**

### **5.1 Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Eine Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgte im August 2020.

Zudem wurden die in Kap. 9 beschriebenen Literatur- und Internetquellen bei der Bearbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.

Bzgl. der Tierwelt sind im Änderungsbereich ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und von Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten.

Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird aufgrund der vorhandenen Biotop-/Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich verzichtet.

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

## 6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durch die Gemeinden zu überwachen, um z.B. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung festzustellen und daraus folgend geeignete Abhilfemaßnahmen abzuleiten und durchzuführen. Unvorhergesehen sind dabei Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Es gibt keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings. In der praktischen Umsetzung beinhaltet das Monitoring durch die Gemeinden vor allem die Umsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung (z.B. grünordnerische Maßnahmen wie Anpflanzungen) und zum Ausgleich. Wenn die Gemeinde keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

Gem. § 4 c BauGB nutzen die Gemeinden bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB und die im Folgenden angegebenen Überwachungsmaßnahmen, die gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) Nummer 3 Buchstabe b BauGB im Umweltbericht zu beschreiben sind.

### Geplante Maßnahmen zur Überwachung / Vorschläge für Überwachungsmaßnahmen

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

1. Haben die auf Bauantragsebene zu entwickelnden grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung der kleinflächigen Siedlungserweiterung beigetragen?

## 7. Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Bzgl. der Tierwelt sind im Änderungsbereich ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und von Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten.

Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird aufgrund der vorhandenen Biotop-/Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich verzichtet.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Literatur

- Gemeinde Malsfeld (2005): Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsfeld  
Gemeinde Malsfeld (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld  
Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung (1979): Standortkarte von Hessen – Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung (Blatt L 4922 Melsungen, 1:50.000). Wiesbaden  
Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung (1997): Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte (Blatt L 4922 Melsungen, 1:50.000). Wiesbaden  
Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung (1997): Standortkarte von Hessen - Gefahrenstufenkarte Bodenerosion  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Februar 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.  
HLUG - HESS. LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): Bodenkarte von Hessen Blatt L 4922 Melsungen  
Hess. Landesamt für Bodenforschung (1992): Behelfsausgabe der geologischen Karte von Hessen Blatt Homberg 4922, Wiesbaden  
Klink, H-J. (1969): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 112 Kassel, Bad Godesberg  
RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000  
Regionalversammlung Nordhessen (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

### Internetquellen

- [www.gruschu.hessen.de/](http://www.gruschu.hessen.de/)  
[www.bodenviewer.hessen.de](http://www.bodenviewer.hessen.de)  
[www.geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)

Aufgestellt:

03.12.2020